

Richtlinie zur Förderung der grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung

in der Fassung der Beschlussfassung des Vorstands am 04.12.2024 in Kraft getreten
am 01.01.2025 amtlich bekannt gemacht am 16.12.2024 unter www.kvno.de

Richtlinie zur Förderung der grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Anlage I der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und im Benehmen mit der Bundesärztekammer“ (nachfolgend „Vereinbarung gemäß § 75a SGB V“ genannt) erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die nachstehenden ergänzenden Regelungen zur Förderung der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung. Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V von dieser Richtlinie unberührt.

1.

Vertragsärzten*, die über eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Nordrhein verfügen und denen durch die Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde, kann auf Antrag eine Förderung für die Beschäftigung eines Arztes mit deutscher Approbation, der sich in der Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz in einer gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V als förderfähig festgestellten Facharztgruppe befindet, durch Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gewährt werden.

2.

Eine Förderung unterliegt der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist.

3.

Förderungsfähig sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung zur Erlangung einer als förderfähig festgestellten Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein (WBO ÄKNO) benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.

4.

Die Förderung der Weiterbildung ist je Arzt in Weiterbildung auf höchstens 24 Monate beschränkt. Die Förderdauer darf außerdem die in der jeweils geltenden WBO ÄKNO für die jeweilige Fachgruppe vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten. Durch andere Kassenärztliche Vereinigungen bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte werden angerechnet. Weiterbildungsabschnitte der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweils geltenden WBO ÄKNO können gefördert werden, wenn die maximale Förderzeit von 24 Monaten nicht ausgeschöpft ist.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

5.
Die Mindestdauer des zu fördernden Weiterbildungsabschnitts beträgt bei ganztätiger Beschäftigung drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die jeweils geltende WBO ÄKNO dies ermöglicht.
6.
Kürzere Weiterbildungsabschnitte als diejenigen, die im Rahmen der Weiterbildung von der Ärztekammer Nordrhein angerechnet werden, können nicht gefördert werden. Für den Fall, dass die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung einen kürzeren Zeitraum andauert, müssen die Förderbeträge insgesamt zurückgezahlt werden.
7.
Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arzt in Weiterbildung bereits eine Weiterbildung absolviert hat, für die eine Förderung gewährt worden ist. Gleiches gilt, wenn der Arzt in Weiterbildung bereits Angehöriger einer Arztgruppe ist, die in bedarfsplanungs- und/oder weiterbildungsrechtlicher Hinsicht demselben Fachgebiet zuzuordnen ist wie die Arztgruppe, deren Facharztkompetenz er nun zusätzlich beabsichtigt, zu erlangen; hiervon ausgenommen ist die Förderung der Weiterbildung zur Erlangung einer Facharztkompetenz innerhalb solcher Arztgruppen, für die nach der Bedarfsplanungsrichtlinie Quoten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V festgelegt sind.
8.
Die Fördergelder sind von dem Antragsteller schriftlich, einschließlich aller gemäß Ziffer 19 erforderlichen Unterlagen, vor Beginn des Förderzeitraums zu beantragen. Anträge können frühestens zwölf Monate vor Beginn des Förderzeitraums gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen; ausgenommen sind Förderungen nach Umverteilung gemäß Ziffer 12.4.
9.
Wenn der Arzt in Weiterbildung bereits Weiterbildungsabschnitte absolviert hat, ist dem Antrag eine Bescheinigung der Ärztekammer Nordrhein beizufügen, aus der sich die im Rahmen der Weiterbildung noch zu absolvierenden Weiterbildungsabschnitte ergeben.
10.
Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung, der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.
11.
Ärzte in Weiterbildung, die während der Weiterbildung Gehälter von öffentlichen Institutionen (bspw. Bundeswehr) beziehen, sind von der Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ausgeschlossen.

12.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

12.1

Die Anzahl der Förderstellen für die ambulante grundversorgende fachärztliche Weiterbildung im Bezirk der KV Nordrhein, die gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V nach dem Bevölkerungsanteil bemessen und von der KBV je Kalenderjahr festgelegt wird, ist begrenzt.

12.2

Aus diesem regionalen Förderstellenkontingent werden zunächst grundsätzlich gleichgroße (10 Stellen/Vollzeitäquivalente), eigenständige Stellenkontingente je Arztgruppe nach § 12 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie für die einzelnen – auf regionaler Ebene nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 und 8 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V als förderfähig festgestellten – Facharztgruppen gebildet (arztgruppenbezogene Förderstellenkontingente). Hiervon ausgenommen sind Facharztgruppen, für die nach der Bedarfsplanungsrichtlinie Quoten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V festgelegt sind; solche erhalten jeweils separate Förderstellenkontingente. Im Falle des Beschlusses einer im Vergleich zum vorgehenden Beschluss deutlich erhöhten Anzahl an freien Vertragsarztsitzen durch den Landesausschuss für eine als förderfähig festgestellte Facharztgruppe, insbesondere aufgrund einer Absenkung von Verhältniszahlen, kann das entsprechende arztgruppenbezogene Förderstellenkontingent für einen begrenzten Zeitraum angemessen erhöht werden. Auf das arztgruppenbezogene Förderstellenkontingent Kinder- und Jugendmedizin entfallen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V mindestens 12,5 % des regionalen Förderstellenkontingents. Ab dem 01.01.2026 entfallen auf das arztgruppenbezogene Förderstellenkontingent Kinder- und Jugendmedizin 12,5 % und zusätzliche 10 Förderstellen des regionalen Förderstellenkontingents.

12.3

Aus der verbleibenden Anzahl der Förderstellen des regionalen Förderstellenkontingents wird dann ein arztgruppenunabhängiges Förderstellenkontingent gebildet, welches zur Förderung einer fachärztlichen Weiterbildung verwendet wird, wenn das jeweilige arztgruppenbezogene Förderstellenkontingent bereits ausgeschöpft ist.

12.4

Wird ein arztgruppenbezogenes Förderstellenkontingent innerhalb eines Kalenderjahres nicht vollständig ausgeschöpft, werden die verbleibenden Förderstellen zum 31.12. auf das arztgruppenunabhängige Förderstellenkontingent umverteilt und unter den dort wegen ausgeschöpfter Förderstellen zunächst abgelehnten Anträgen vergeben.

13.

Können wegen der Begrenztheit der Förderstellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Für den Antragseingang ist der Zeitpunkt der vollständigen und fristgerechten Antragstellung im Sinne von Ziffer 8 maßgebend.

Abweichend hiervon wird einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug gegeben, wenn

a) er eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Fachgruppe besteht

und/oder

b) die Weiterbildung im Rahmen von geplanten Rotationen (z. B. Verbund) stattfindet.

14.

Die Förderung erfolgt durch die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein in Höhe der in der jeweils geltenden Vereinbarung gemäß § 75a SGB V festgelegten Beträge. Der Fördergesamtbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats an den Praxisinhaber überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

Gemäß § 5 Abs. 9 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V ist der Förderbetrag durch den Antragsteller auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.

15.

Die Förderbeträge müssen in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden. Den Nachweis hierüber hat der Antragsteller regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraums in geeigneter Form gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu führen (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels der Auflistung des Arztes in Weiterbildung gemäß Ziffer 19.13 unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars).

16.

Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeittätigkeit durchgeführt, reduziert sich die Höhe der Förderung und verlängert sich die Dauer der Förderung entsprechend.

17.

Während einer Unterbrechung der Weiterbildung insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und / oder Krankheit besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Fördergeldern für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Der Antragsteller hat eine Unterbrechung der Weiterbildung unverzüglich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein anzuzeigen.

18.

Der Antragsteller hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner Praxis weitergebildeten Arztes unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein mitzuteilen, damit die Zahlungen nicht fortgesetzt werden.

19.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

19.1

eine Erklärung des Antragstellers, dass seine Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist,

19.2

grundsätzlich die Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung; in Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Entscheidung treffen und die Vorlage einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 10 BÄO) ausreichen lassen,

19.3

ein tabellarischer Lebenslauf des Arztes in Weiterbildung, aus dem insbesondere die abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte hervorgehen,

19.4

wenn der Arzt in Weiterbildung bereits Weiterbildungsabschnitte absolviert hat, eine Bescheinigung der Ärztekammer Nordrhein, aus der sich die im Rahmen der Weiterbildung noch zu absolvierenden Weiterbildungsabschnitte ergeben,

19.5

eine Erklärung des Antragstellers, dass er sich davon überzeugt hat, dass der Arzt in Weiterbildung den Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz benötigt,

19.6

eine Angabe des Antragstellers über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit/Teilzeit) des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers,

19.7

eine Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden,

19.8

eine Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz beschäftigt, die Förderbeträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zurückzahlt,

19.9

eine Erklärung des Antragstellers, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einen geeigneten Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels der Auflistung des Arztes in Weiterbildung gemäß Ziffer 19.13 unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars) zusendet.

19.10

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers für die Weiterbildung zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO benötigt,

19.11

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers als Teil seiner Weiterbildung in der betreffenden Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO zu nutzen,

19.12

ein Nachweis über eine Weiterbildungsplanung bzw. über eine sogenannte Verbundweiterbildung (z. B. Rotationsplan). Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, hat der Arzt in Weiterbildung eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen,

19.13

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eine Auflistung der an ihn für den Förderzeitraum gezahlten Bruttogehälter (z. B. unter Verwendung des hierfür unter <https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung> verfügbaren Formulars) zusendet,

19.14

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, aus der hervorgeht, dass er die betreffende Weiterbildung absolviert und die Absicht hat, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit im Rahmen der mit der geförderten Weiterbildung erlangten Facharztbezeichnung im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztweiterbildung tätig zu sein,

19.15

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, mit der er sich verpflichtet, gegenüber der Ärztekammer Nordrhein einzuwilligen, dass diese die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein über seine absolvierten Facharztprüfungen und deren Ergebnis informiert,

19.16

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er sich verpflichtet bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu informieren,

19.17

Erklärungen des Arztes in Weiterbildung und des Antragstellers gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 bzw. Nr. 8 Anlage I der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V, mit denen sie der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der benötigten Daten für die in der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V, insbesondere in § 9 genannten Zwecke zustimmen,

20.

Der Förderbescheid kann aufgehoben und die gewährte Förderung vom Antragsteller zurückgefordert werden, wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird, die Anforderungen der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V, insbesondere deren § 3 Abs. 1 und 2 in Anlage I nicht erfüllt werden und/oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der WBO ÄKNO steht. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.

21.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 26.07.2024, die am 01.08.2024 in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 04.12.2024

gez.

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.

Dr. med. Carsten König, M. san.
Stellvertretender Vorsitzender